

Wie wird die Steuer erhoben?

Um feststellen zu können, ob die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuerersatzung dient, ist eine Steuererklärung abzugeben. Auf dieser Grundlage wird nach Abschluß des Steuerklärungsverfahrens die Steuer festgesetzt und mit Bescheid bekannt gegeben.

Steuerpflicht: Beginn und Ende

Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht am Ersten des Folgemonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

Meldepflicht

Falls Sie feststellen, nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen unzutreffend gemeldet zu sein, müssen Sie Ihren Meldestatus korrigieren. Die Entscheidung, ob eine Wohnung als Hauptoder Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes ist, trifft die Meldebehörde des Hauptwohnsitzes.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Bürgerbüro stehen Ihnen aber gerne für Fragen zur Verfügung.

Sie erreichen diese unter der Rufnummer (06192) 202-270 oder per Mail an buengerbuero@hofheim.de



Ihre Ansprechpartner

Magistrat der Kreisstadt
Hofheim am Taunus
Steuern und Abgaben
Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus

Lia Sorrentino (06192) 202-433
Email: lsorrentino@hofheim.de
Internet: www.hofheim.de

Fragen zum Melderecht

Bürgerbüro Hofheim zu folgenden Sprechzeiten:

Montag bis Freitag

8:00 bis 13:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von

14:00 bis 18:00 Uhr

Samstag

9:00 bis 12:00 Uhr

Telefon (06192) 202-270

buengerbuero@hofheim.de

Zweitwohnungssteuer in Hofheim



Warum Zweitwohnungssteuer?

Die Zweitwohnungssteuer gehört, wie z.B. die Spielapparatesteuer oder die Hundesteuer zu den so genannten örtlichen Aufwandssteuern und wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet erhoben. In Form der Zweitwohnungssteuer wird diese Aufwandssteuer deshalb erhoben, weil die Inhaberinnen und Inhaber einer Zweitwohnung die Vorteile der Hofheimer Infrastruktur genießen können, indem sie mit städtischen Steuermitteln finanzierte Einrichtungen in Anspruch nehmen. Daher ist es sachgerecht, die Inhaberinnen und Inhaber einer Zweitwohnung an den der Stadt entstehenden Kosten zu beteiligen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus vom 01.01.2012. Die Satzung zur Zweitwohnungssteuer finden Sie unter www.hofheim.de.

Was ist eine Zweitwohnung

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die sich jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarfs seiner Familienmitglieder leistet. Eine Wohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung ist jeder baulich umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Ausnahmen

Keine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung ist:

1. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.
2. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine eingetragenen Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.
3. Wohnungen die nachweislich überwiegend zum Zweck der Vermögensanlage gehalten werden und der Eigentümer und dessen Angehörige die Wohnung nur für einen Zeitraum von weniger wie drei Monaten im Kalenderjahr nutzt.
4. Wohnungen von Minderjährigen oder Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne eigenem Einkommen, wenn deren geschiedene Eltern ein gemeinsames Sorgerecht haben oder noch in der Ausbildung befindlichen Personen, wenn diese mit Hauptwohnsitz bei der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind. Ebenfalls Wohnungen, deren Inhaber Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmäßig gleichstehenden Personen sind.
5. Wohnungen, in der sich der Meldezeitraum auf einen Monat begrenzt.

Wer muss Steuern zahlen?

Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus Inhaber (z.B. Eigentümerin/ Eigentümer, Mieterin/Mieter oder Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter) einer Zweitwohnung ist. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die Hauptwohnung innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes der Kreisstadt Hofheim am Taunus befindet.

Mehrere Personen im Haushalt?

Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

Wie wird die Steuer bemessen?

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 % der jährlichen Nettokaltmiete. Bei Wohnungen die mit Bruttokaltmiete bzw. Bruttowarmmiete genutzt werden erfolgt ein entsprechender Abzug.

Für Wohnungen die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder unentgeltlich überlassen werden, ist die Nettokaltmiete in der Höhe der ortsüblichen Miete anzusetzen. Hierfür erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Hofheim am Taunus.

